

Generalsekretariat EVD
Bundeshaus-Ost
3003 Bern

Zürich, 15. Juni 2006 HSC

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Produktesicherheit

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Als Angestelltenorganisation messen wir nicht nur der *Einkommensentstehung*, sondern auch den Rahmenbedingungen der **Einkommensverwendung** grosse Bedeutung zu. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören Informationen und Transparenz bezüglich Angebot und Preisen sowie der Schutz der Gesundheit, der Ausschluss oder zumindest die Minimierung von Sicherheitsrisiken sowie der Schutz vor Täuschung und Betrug.

Während die EU mit einer Richtlinie über die allgemeine Produktesicherheit harmonisierte Anforderungen an die Sicherheit von Konsumgütern aufgestellt hat, ist die Produktesicherheit in der Schweiz - durch eine Vielzahl von Erlassen – nur sektoriell oder produktespezifisch geregelt. Die heute geltenden Bestimmungen führen zu Lücken und Mängeln: Die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen ist kompliziert, gewisse Kompetenzen überschneiden sich und für viele Konsumenten ist es äusserst schwierig zu verstehen, welche Behörden für die Sicherheit und Kontrollen von Produkten zuständig sind. Die heutige Regelung schützt die Konsumenten nur sehr beschränkt. Sie liegt in manchen Belangen *unter dem EU-Standard*. Dies ist nicht nur aus Konsumentensicht problematisch: Ein zu tief angesetztes oder nur *mangelhaft ausgebildetes Verbraucherschutzniveau* setzt auch für schweizerische Anbieter, die Waren und Dienstleistungen im europäischen Markt anbieten wollen, *falsche Marktsignale*.

Das vorgeschlagene Bundesgesetz über die Produktsicherheit, welches das bisherige BG über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) ersetzen soll, beseitigt gewisse Mängel und wird von uns unterstützt. Allerdings führt es nicht zu einer umfassenden Regelung: Das Gesetz regelt nur die Sicherheit von Produkten, nicht aber auch von Dienstleistungen.

2. Bemerkungen zu Einzelbestimmungen

Art. 1 Zweckartikel und Geltungsbereich

Selbstverständlich unterstützen wir den in Absatz 1 festgeschriebenen Primärzweck, dass dieses Gesetz die Sicherheit von Produkten gewährleisten soll. Vorbehalte haben wir hingegen zur Bestimmung, dass das Gesetz gleichzeitig auch den „grenzüberschreitenden freien Warenverkehr erleichtern soll“. Diese Formulierung könnte der Fehlinterpretation Vorschub leisten, dass bei der Produktsicherheit gegebenenfalls Abstriche zugunsten des freien Warenverkehrs zugelassen werden können.

Wir bedauern jedoch, dass der Zweckartikel keine Bestimmungen zu gewissen Kontrollmöglichkeiten – etwa via Stichproben - von in Verkehr gebrachten Produkten seitens der Behörden enthält, sondern sich letztlich nur auf die Haftung von Herstellern, Importeuren, Händlern und Erbringern von Dienstleistungen beschränkt. Weiter fehlt uns hier auch eine Verankerung des Vorsorgeprinzips, d.h. der Verpflichtung, dem Risiko angemessene Vorkehrungen zu treffen, Risiken zu erkennen und auf ein akzeptables Mass zu reduzieren.

Sodann muss Absatz 3 unbedingt präzisiert werden: Die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes müssen nicht nur dann greifen, wenn in andern Erlassen entsprechende Bestimmungen fehlen, sondern auch dann, wenn das in Einzelerlassen geregelte Schutzniveau tiefer wäre als das mit dem PSG angestrebte Niveau.

Artikel 11 Verwaltungsmassnahmen

Wir begrüßen die in Absatz 1 enthaltene Kompetenz der Vollzugsorgane, Massnahmen zur Wahrung von Sicherheit und Gesundheit zu ergreifen. Allerdings müssten die in den Absätzen 2 und 4 enthaltenen Kompetenzen als Verpflichtungen und nicht nur als „kann-„Vorschriften formuliert werden: Wenn Sicherheit und Gesundheit gefährdet sind, muss das Vollzugsorgan das weitere Inverkehrbringen verbieten oder den Rückruf etc. verfügen (Abs. 2) bzw. die Öffentlichkeit vor gefährlichen Produkten warnen (Abs. 4).

Artikel 13 und 14 Strafbestimmungen

Hier sind wir mit den Konsumentenorganisationen der Ansicht, dass die Sanktionen nicht tiefer angesetzt sein dürfen als die im Heilmittelgesetz vorgesehenen Bussen: Wenn ein Produkt gefährlich ist, ist es unerheblich, ob die potentielle Schädigung von einem Heilmittel oder einem andern gefährlichen Produkt herrührt.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Nationalrat Mario Fehr
Präsident

Prof. Dr. Edi Class
Generalsekretär